

# Satzung der Wählergruppe „wir-für-falkensee“

## Kurzbezeichnung: wff

### § 1 Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Wählergruppe führt den Namen „wir-für-falkensee“, die Kurzbezeichnung lautet: „wff“
- (2) Die Wählergruppe ist eine Vereinigung von Bürgern der Stadt Falkensee. Zweck ist es, aktiv durch Mitarbeit in der Stadtverordnetenversammlung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken zum Wohle der Einwohner. Sie arbeitet nach demokratischen Grundsätzen. Die Wählergruppe legt Ziele und Wünsche ihrer kommunalpolitischen Arbeit in einer Wunsch- und Zielliste (Programm) fest. Die Mitglieder gehören keiner politischen Partei an.
- (3) Sitz der Wählergruppe ist der jeweilige Wohnsitz des/der Vorsitzenden.

### § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Wählergruppe „wir-für-Falkensee“ können alle Einwohner der Stadt Falkensee werden, die nach den Vorschriften des Landes Brandenburg wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder durch Tod. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn vorsätzlich gegen diese Satzung verstoßen wird, insbesondere wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der Wählergruppe schadet. Der Ausschluss erfolgt auch, wenn dem Mitglied nachträglich das aktive Wahlrecht aberkannt wird.
- (3) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch auf ein Vermögen der Wählergruppe oder auf Rückzahlung gezahlter Beiträge.

### § 3 Mittel

Die Wählergruppe „wir-für-falkensee“ erhebt einen monatlichen Beitrag von 10,-€. Weitere Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch Spenden von natürlichen oder juristischen Personen.

### § 4 Organe der Wählergruppe sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergruppe zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung kann durch email oder schriftlich mit einer Tagesordnung erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine

Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten, besonders über die Verabschiedung der Festlegung von Wünschen und Zielen (Programm), die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen, die Entlastung des Vorstandes nach Vortrag des Jahresberichtes sowie über Wahl und Abberufung des Vorstandes.

#### § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer/der KassiererIn und der Protokollführung.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergruppe zusammenhängenden Aktivitäten durchzuführen. Er vertritt durch den Vorsitzenden die Wählergruppe nach außen und wird für zwei Jahre gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn mindestens ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt, muss geheim abgestimmt werden.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall ist eine unverzügliche Neuwahl durchzuführen.

#### § 7 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahl

- (1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für ein kommunales Ehrenamt ist mit einer Frist von einer Woche mit der Tagesordnung schriftlich oder per email einzuladen.
- (2) Es können nur die zum Zeitpunkt der Wahl wahlberechtigten Mitglieder abstimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Die Bewerber um ein kommunales Ehrenamt werden geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat kein Bewerber diese Mehrheit findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das Los.
- (5) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift verfasst, die den Verlauf der Abstimmung, Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der anwesenden Mitglieder, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Einzelergebnisse des Wahlverlaufs umfasst. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung, der Protokollführung und einem weiteren Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

#### § 8 Auflösung

Die Wählergruppe kann auf Antrag mit den Stimmen von zwei Dritteln der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Dieses muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Vorhandene Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Auflösung werden gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

§ 9 Niederschriften

Über die Versammlungen der Mitglieder und über die Versammlungen des Vorstandes sind Niederschriften (Protokolle) zu fertigen. Diese sollen Ort und Zeit der Versammlung, Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste), Tagesordnung und Ergebnisse von Abstimmungen enthalten. Die Niederschrift ist vom jeweils bestimmten Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist Bestandteil der daraufhin folgenden Sitzung, wird dann verlesen und genehmigt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **28.01.2024** genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez.  
Appenzeller

gez.  
Müller  
Protokollführung